

1. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung, i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt – VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (verkündet als Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.08.2008, GVBl. LSA S. 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), in der jeweils gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesezt – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgeseztes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 (1), 2 (1) und 5 (1) des Kommunalabgabengeseztes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgeseztes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung und des § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 04.07.2013 beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde:

§ 1

Kostenart, Kostenpflichtige

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Betreuung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen Kosten. Die Kosten werden als Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 1-3 KiFöG erhoben.
- (2) Kostenpflichtige sind die Eltern / Personensorgeberechtigten des Kindes. Zusammen lebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu zahlen. Er ist für einen vollen Monat zu entrichten.
Die Verpflichtung besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (zum Beispiel Havarien, Quarantäne) sowie bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Kostenbescheid zu Beginn der Betreuung festgesetzt.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist der Kostenbeitrag für den Folgemonat weiter zu entrichten.

(5) Bei Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des laufenden Monats.

(6) Bei Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

(7) Vom nullten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist ein Kind ein Krippenkind. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist ein Kind ein Kindergartenkind. Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats vom Krippen- in den Kindergartenbereich durch Vollendung des dritten Lebensjahres, ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. des folgenden Monats.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Krippenbereich beträgt:

4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden	100,- EUR
5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	120,- EUR
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	130,- EUR
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	140,- EUR
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	150,- EUR
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	160,- EUR
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	170,- EUR
11 Stunden pro Tag bzw. 55 Wochenstunden	200,- EUR

Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Kindergartenbereich beträgt:

4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden	95,- EUR
5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	100,- EUR
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	110,- EUR
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	120,- EUR

8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	130,- EUR
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	140,- EUR
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	150,- EUR
11 Stunden pro Tag bzw. 55 Wochenstunden	170,- EUR

Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung im Hortbereich beträgt:

6 Stunden pro Tag	65,- EUR
-------------------	----------

(3) Die Kosten für zusätzliche Betreuungsstunden betragen:

Krippe 5,- Euro pro Stunde
 Kindergarten 5,- Euro pro Stunde

Ein Zukauf ist nur in Ausnahmefällen (Arztbesuch, plötzliche Krankheit, Vorstellungsgespräch usw.) mit Nachweis und für volle Stunden möglich.

§ 5

Überschreiten der Betreuungszeiten

(1) Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit trotz zweifacher Ermahnung durch das Erzieherpersonal innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.) überschritten, so stellt die Verbandsgemeinde Westliche Börde grundsätzlich je angefangene Stunde 15 € in Rechnung.

(2) Muss eine Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind trotz Ermahnung nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird den Eltern / Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 25 € in Rechnung gestellt.

§ 6

Maßnahmen bei Zahlungsverzug

(1) Geraten die Eltern/ Personensorgeberechtigten als Kostenschuldner mit der Zahlung der Kosten in Verzug, werden sie schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang erfolgt, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung der Kosten einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge von der Betreuung ausgeschlossen.

(2) Rückständige Beträge werden nach Mahndurchlauf im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.05.2014 in Kraft.

Gröningen, den 13.03.2014



Becker

Verbandsgemeindebürgermeisterin

